

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Amtsrichterband
Herr Vorstandsvorsitzenden
Johannes Kirchhof
Am Dill 164
48163 Münster

Durchwahl

Telefon +49 351 564-1500
Telefax +49 351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Ihre Nachricht vom
2. November 2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3100/7/3-I2

Dresden,
2. November 2018

Eildienst an Amtsgerichten

Sehr geehrter Herr Kirchhof,

für Ihr Schreiben vom 2. November 2018 zu dem auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 14./15. November 2018 diskutierten Thema „Gesetzgeberischer Handlungsbedarf nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Fixierung in Einrichtungen“ im Hinblick auf mögliche hiermit verbundene Mehrbelastungen der Amtsgerichte danke ich.

In dem zum o. g. Thema gefassten Beschluss (siehe Anlage) sprechen sich die Justizministerinnen und Justizminister hinsichtlich der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (Az. 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16) in Ziffer 2 u. a. dafür aus, zur Gewährleistung zügiger Entscheidungen auch in Bereitschaftsdienstzeiten eine einheitliche Zuständigkeit der Amtsgerichte im Hinblick auf Fixierungen in den Blick zu nehmen.

Ihre Befürchtung, dass die sich hieraus ergebende zusätzliche Belastung der Amtsgerichte möglicherweise nicht hinreichend Berücksichtigung finden könnte, verstehe ich. Ich kann Ihnen aber versichern, dass das Sächsische Staatsministerium der Justiz bemüht sein wird, etwaige sich aus der

**JOB
MIT
J?**

JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum Datenschutz
erhalten Sie auf unserer Internet-
seite. Auf Wunsch senden wir
Ihnen diese Hinweise auch zu.

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Umsetzung ergebende Mehrbelastungen bei den Amtsgerichten im Freistaat Sachsen in den Personalbedarfsberechnungen abzubilden sowie auf dieser Grundlage in den Entscheidungen über Personalzuweisungen zu berücksichtigen.

Inwieweit im Hinblick auf die Organisation des richterlichen Bereitschaftsdienstes darüber hinaus ggf. dienstrechtliche Änderungen zu erwägen sind, bleibt der weiteren Diskussion vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow

Anlage

Beschluss der Herbstkonferenz vom 15. November 2018



Herbstkonferenz

15. November 2018

Beschluss

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

TOP II.1 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Fixierung in Einrichtungen

Berichterstattung: Bayern, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16) zu den Anforderungen an Fixierungen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung befasst. Sie sind der Auffassung, dass diese Anforderungen grundsätzlich auch bei weiteren freiheitsentziehenden Maßnahmen zu beachten sind, namentlich beim Vollzug von
 - zivilrechtlichen Unterbringungen, etwa im Rahmen des Betreuungsrechts,
 - Untersuchungshaft und einstweiliger Unterbringung,
 - Freiheits- und Jugendstrafen, Sicherungsverwahrung und anderen Maßregeln (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt),



**89. Konferenz der
Justizministerinnen
und Justizminister
2018 | Thüringen**

- soweit die bundes- und landesgesetzlichen Regelungen entsprechende Fixierungen vorsehen.
2. Sie erachten im Interesse der Rechtssicherheit die Schaffung einheitlicher bundesgesetzlicher Bestimmungen zur gerichtlichen Zuständigkeit und zum gerichtlichen Verfahren für dringend geboten. Sie sprechen sich dafür aus, zur Gewährleistung zügiger Entscheidungen auch in Bereitschaftsdienstzeiten eine einheitliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in den Blick zu nehmen.
 3. Die Justizministerinnen und Justizminister sehen darüber hinaus gesetzgeberischen Prüfungs- und Handlungsbedarf sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Vorgaben für die Anordnung, Durchführung und gerichtliche Überprüfung einer Fixierung.
 4. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zeitnah Gesetzentwürfe vorzulegen.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen